

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 79 - 79

Unzulässigkeit einer Revision gegen zwei gleichförmig
lautende Erkenntnisse über eine

Vermögens-Distribution

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ist, d. h. mit der gleichzeitigen oder vorausgegangenen Affertion der Insolvenz. Hieran aber ändert auch der Umstand nichts, daß nach der zu W. bestehenden ehelichen Gütergemeinschaft der Mann die Güter, welche beiden Eheheilen gemeinschaftlich sind, zu verpfänden befugt ist, und der Ehefrau nur die *reclamatio uxoria* dagegen zusteht: Landg.=Ordn. Tit. C. II §. 2 und 3; Verordn. v. 28. März 1700 in der Landmand.=Samml. Bd. I S. 499; Schelhaß, Darstellung des Würzburger R. S. 69 und 70; Lehner, Hyp.=R. Bd. I §. 28 vgl. mit §. 30 ad 2. — Denn die von der Ehefrau am 25. April 1859 eingeworfene Protestation und Reklamation gegen die vom Ehemann erklärte Pfandbestellung sicht eben diese Bestellung dergestalt an, daß die mittelst Vertrages vom 13. Mai 1859 erwirkte Zurücknahme der Reklamation die kontrahirenden Gläubiger an die Modalität der Zurücknahme band, d. i. an die Erklärung der Ehefrau, daß die Insolvenz beider Eheheile bestehe. OABGRef. v. 13. Dez. 1862. Reg.=Nr. 187⁶²/₆₃.

4/6.

2.

Unzulässigkeit einer Revision gegen zwei gleichförmig lautende Erkenntnisse über eine Vermögens-Distribution.

Vergl. Bd. XV S. 80.

Hierüber sprechen sich die Motive einer oberst-richterlichen Entscheidung folgendermaßen aus.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um die Exekution in des Schuldners Vermögen für den revidirenden Gläubiger. Die Liquidität seiner Forderung ist hergestellt, auch die Priorität im eigent-